

Bestätigung des Eingangs einer Mehrfachbeschwerde über einen angeblichen Verstoß Italiens gegen die allgemeinen Grundsätze des EU-Rechts und die Grundrechte im Zusammenhang mit dem Notstand und anderen Maßnahmen.

Referenznummer: Ihr Zeichen: CHAP (2022)00121

Die Europäische Kommission hat zahlreiche Beschwerden über die Entscheidung der italienischen Regierung erhalten, den Notstand angeblich ohne ordnungsgemäße Rechtsgrundlage auszurufen und dem Parlament unter Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und die Rechtsstaatlichkeit (Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union) seiner Vorrechte vorzuenthalten. Darüber hinaus werfen die Beschwerden auch Fragen zur Impfpflicht (im Zusammenhang mit der Verordnung Nr. 507/2006/EG) für Arbeitnehmer auf, denen unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 15 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) ihr Recht auf Arbeit und Lohn entzogen würde.

Die Kommission hat diese Beschwerden unter dem Aktenzeichen CHAP(2022) 00121 im zentralen Beschwerderegister erfasst. Wenn Sie weitere Informationen zu Ihrer Beschwerde übermitteln möchten, können Sie dies bei den [hier](#) aufgeführten Kontaktstellen tun. Bitte geben Sie dabei das oben genannte Aktenzeichen an.

Angeichts der sehr zahlreichen Beschwerden, die diesbezüglich bei den Kommissionsdienststellen eingegangen sind, veröffentlicht die Kommission diese Eingangsbestätigung [auf der eigens auf der Europa-Website dafür vorgesehenen Seite](#), um rasch zu reagieren und die Betroffenen zu informieren, aber auch weil die aufgeworfene Thematik möglicherweise für die breite Öffentlichkeit ebenfalls von Interesse ist. Sie wird die Beschwerdeführer/innen auf demselben Weg über die Ergebnisse ihrer Prüfung sowie über etwaige Folgemaßnahmen unterrichten.

Die Kommission wird die Beschwerde auf der Grundlage des einschlägigen EU-Rechts und in Übereinstimmung mit den in der [Mitteilung der Kommission: „EU-Recht - Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“<sup>1</sup>](#) festgelegten Durchsetzungsprioritäten prüfen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass mit einem förmlichen Vertragsverletzungsverfahren – sollte die Kommission beschließen, auf Ihre Beschwerde hin ein solches einzuleiten – sichergestellt werden soll, dass die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten mit dem EU-Recht in Einklang stehen und korrekt angewandt werden. Es kann also sein, dass die bei der Kommission eingereichte Beschwerde nicht dazu führt, dass in Ihrem konkreten Fall eine Lösung gefunden wird. Um Ihre Rechte geltend zu machen und beispielsweise Schadenersatz zu erhalten, sollten Sie sich an eine Stelle im betreffenden Mitgliedstaat wenden. Das Einreichen einer Beschwerde bei der Kommission führt nicht zur Aussetzung der Fristen für eine Klageerhebung nach nationalem Recht. Auch kann sich die Kommission in Ausübung ihres Ermessens gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde.

Die Kommissionsdienststellen werden Ihre Beschwerde vorsorglich vertraulich behandeln. Nur wenn ein Beschwerdeführer im Beschwerdeformular die nicht vertrauliche Behandlung wählt, können die Kommissionsdienststellen seine Identität und alle von ihm übermittelten Informationen an die Behörden des Mitgliedstaats, gegen den sich die Beschwerde richtet, weiterleiten. Wir weisen darauf hin, dass in manchen Fällen die Offenlegung der Identität des Beschwerdeführers durch die Kommissionsdienststellen für die Bearbeitung der Beschwerde unerlässlich ist.

<sup>1</sup> C(2016) 8600

Für die Behandlung von Beschwerden gilt eine [spezielle Datenschutzerklärung](#).